

Entwurf Verordnung E-Control

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch (SOGL Datenaustausch-V)

Auf Grund von § 18a Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2021 iVm Art. 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017 und Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 14 wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. In dieser Verordnung werden die Anwendbarkeit und der Umfang des Datenaustauschs gemäß Art. 40 Abs. 5 Verordnung (EU) 2017/1485 festgelegt.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für:

- a) Übertragungsnetzbetreiber;
- b) Verteilernetzbetreiber;
- c) signifikante Netznutzer gemäß Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1485

(2) Ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Übertragungsnetz im Rahmen einer zusammengefassten Regelzone durch einen anderen Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz EIWOG 2010 geführt wird, hat alle von ihm auf Basis dieser Verordnung erhaltenen Daten an diesen Regelzonenführer zu übermitteln.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 Verordnung (EU) 2017/1485, des Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/631, des Art. 2 Verordnung (EU) 2016/1388 und des § 7 EIWOG 2010.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Anschluss-NB“ bezeichnet einen Netzbetreiber, an dessen Netz eine Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage angeschlossen ist.
2. „Neue Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage, deren Erwerb (Nachweis des Bestelldatums) oder wesentliche Änderung der Hauptkomponenten nach Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat;
3. „Bestehende Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage, deren Erwerb (Nachweis des Bestelldatums) oder wesentliche Änderung der Hauptkomponenten vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat oder diese zu diesem Zeitpunkt bereits im Netz installiert waren;
4. „signifikante Verbrauchsanlage“ bezeichnet eine neue oder bestehende Verbrauchsanlage, die
 - a. eine Nennspannung von ≥ 110 kV am Netzanschlusspunkt aufweist, oder
 - b. die Laststeuerungsdienste gemäß den in Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/1388 festgelegten Kriterien direkt für Übertragungsnetzbetreiber erbringt und eine vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von ≥ 25 MW aufweist.

5. „signifikante Stromerzeugungsanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage bei der es sich um einen signifikante Netznutzer gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) 2017/1485 handelt;
6. „Zählpunktscharf“ bezeichnet die Bereitstellung von Daten je Zählpunkt, welcher für die (Kunden-) Abrechnung einer Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage verwendet wird;
7. „Generatorscharf“ bezeichnet die Bereitstellung von Daten je Stromerzeugungseinheit (Generator) in einer Stromerzeugungsanlage;
8. „Abzweig“ bedeutet innerhalb eines Umspannwerks einen Sammelschienen-Anschluss inklusive Leitungs-/Transformator-Schaltfeld.
9. „Betreiber“ bezeichnet den Eigentümer oder einen vom diesem benannten Betreiber einer Stromerzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage.

Echtzeitdatenaustausch gemäß Art. 44 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 4. (1) Ergänzend zu den in Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/1485 angeführten Daten haben Verteilernetzbetreiber folgende Echtzeitdaten von Anlagenkomponenten innerhalb des Beobachtungsgebiets an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln:

- a) Schaltzustand, Spannung, Stromstärke, Wirk- und Blindleistung je Abzweig ≥ 110 kV;
- b) Stufenschalterstellung und Regelungsart von Transformatoren mit Unterspannung ≥ 110 kV;
- c) Schaltzustand und Blindleistung im Drossel- und Kondensator-Schaltfeld.

Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 48 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 5. (1) Ergänzend zu Art. 48 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1485 haben Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage die folgenden Stammdaten ihrer Stromerzeugungsanlage an den Übertragungsnetzbetreiber und den Anschluss-NB zählpunktscharf zu übermitteln:

- a) Zählpunktbezeichnung (33-stellig, beginnend mit AT);
- b) Spannungsebene;
- c) Adresse des Netzanschlusspunktes;
- d) Koordinaten des Netzanschlusspunktes im Referenzsystem World Geodetic System 1984;
- e) Name und Anschrift des Betreibers der signifikanten Stromerzeugungsanlage;
- f) vereinbarte Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt;
- g) die Einordnung der signifikanten Stromerzeugungsanlage gemäß § 2 RfG Schwellenwert-Verordnung, BGBl. II Nr. 55/2019.

(2) Auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers sind die folgenden Stammdaten von signifikanten Stromerzeugungsanlagen innerhalb von drei Werktagen ab Aufforderung an den Übertragungsnetzbetreiber und den Anschluss-NB zählpunktscharf zu übermitteln:

- a) Schutzeinstellungen;
- b) Fähigkeiten zur Wirk- und Blindleistungsregelung.

(3) Stammdaten von signifikanten Stromerzeugungsanlagen, die bei einem Netzbetreiber erstmals fernwirktechnisch eingebunden wurden, sind unverzüglich vom Anschluss-NB an den vorgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln.

(4) Auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers sind die folgenden Stammdaten unter Angabe der Zählpunktbezeichnung vom Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlagen innerhalb von drei Werktagen an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln:

- a) Koordinaten jeder einzelnen Stromerzeugungseinheit einer signifikanten Stromerzeugungsanlage im Referenzsystem World Geodetic System 1984;
- b) Daten für dynamische Simulationen die in Anhang A 7 der gemäß § 22 Z 2 E-ControlG erarbeiteten und veröffentlichten technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs C, Version 1.1“ für Anlagen des Typs C und „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs D, Version 1.1,“ für Anlagen des Typs D angeführt sind, sowie
- c) je Stromerzeugungseinheit einer signifikanten Stromerzeugungsanlagen, deren Primärenergieträger Windenergie ist die folgenden Daten: Windturbinentyp, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, installierte Leistung, Betriebsweise.

(5) Jeder Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage informiert den Übertragungsnetzbetreiber und den Anschluss-NB über alle Änderungen des Umfangs und des Inhalts der in Art. 48 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1485 sowie in Abs. 1 genannten Daten seiner Stromerzeugungsanlage spätestens zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme nach der Änderung.

Nichtverfügbarkeitsdaten von Stromerzeugungsanlage gemäß Art. 49 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 6. (1) Betreiber einer Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von ≥ 1 MW haben dem Übertragungsnetzbetreiber die fahrplanmäßigen Nichtverfügbarkeiten ihrer Stromerzeugungsanlage für die Zeitbereiche Year-Ahead, Week-Ahead, Day-Ahead und Intraday zählpunktscharf zu übermitteln. Diese Daten haben zumindest eine Zeitreihe mit der Angabe der zur Verfügung stehenden Kapazität (Maximalkapazität P_{\max} abzüglich Nichtverfügbarkeit und Ausmaß der Leistungsbeschränkung) im 15-Minuten-Raster zu umfassen, sofern die Nichtverfügbarkeit oder Leistungsbeschränkung der Stromerzeugungsanlage eine Stunde oder mehr beträgt.

(2) Für Stromerzeugungsanlagen mit Netzanschlusspunkt ≥ 110 kV oder mit einer Maximalkapazität ≥ 25 MW sind über die gemäß Abs. 1 beschriebenen Daten hinaus folgende Daten in Bezug auf Nichtverfügbarkeiten und Leistungsbeschränkungen generatorscharf, und getrennt nach Energierichtung zu übermitteln:

- a) Eine Zeitreihe mit der Angabe des Verfügbarkeitsstatus:
 - „verfügbar“, wenn die Stromerzeugungsanlage imstande und bereit ist, den Betrieb zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie in Betrieb ist oder nicht;
 - „nicht verfügbar“, wenn die Stromerzeugungsanlage nicht imstande oder bereit ist, den Betrieb zu gewährleisten (insbesondere aufgrund von Revisionen, Reparaturen oder Defekten);
 - „Testbetrieb“, wenn die Fähigkeit der Stromerzeugungsanlage zur Leistungserbringung geprüft wird.
- b) Eine Zeitreihe mit der Angabe zur Vorlaufzeit ab Anforderung bis zur Lieferung der maximal möglichen Leistung in Stunden (außer bei Stromerzeugungsanlagen, welche technologiebedingt keine Vorlaufzeiten aufweisen).
- c) Eine Zeitreihe mit der Angabe der Leistungsobergrenze unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Einschränkungen, sowie unter Berücksichtigung von geschätzten Leistungsvorhaltungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserven;
- d) Eine Zeitreihe mit der Angabe der Leistungsuntergrenze unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Einschränkungen, sowie unter Berücksichtigung von geschätzten Leistungsvorhaltungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserven.

Fahrplandaten gemäß Art. 49 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 7. (1) Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von ≥ 1 MW haben an den Übertragungsnetzbetreiber und an den Anschluss-NB für die Zeitbereiche Week-Ahead, Day-Ahead und Intraday Fahrplandaten zu übermitteln. Fahrplandaten sind je Energierichtung und zählpunktscharf zu übermitteln und haben zumindest eine Zeitreihe mit der Angabe der fahrplanmäßigen Wirkleistungsabgabe im 15-Minuten-Raster zu umfassen.

(2) Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen die nach den gemäß § 39 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 idF BGBl. I Nr. 12/2021 erstellten Allgemeinen Bedingungen nicht verpflichtet sind Erzeugungsfahrpläne an die Ökostromabwicklungsstelle zu übermitteln sind von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennspannung ≥ 110 kV am Netzanschlusspunkt oder einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt ≥ 25 MW haben Fahrplandaten gemäß Abs. 1 zudem generatorscharf an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln.

Gemeinsame Bestimmungen zu Nichtverfügbarkeitsdaten und Fahrplandaten

§ 8. (1) Die gemäß § 6 oder § 7 zur Datenübertragung verpflichteten Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen können, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind mit Zustimmung des Übertragungsnetzbetreibers anstatt generatorscharfen Nichtverfügbarkeitsdaten und Fahrplandaten zählpunktscharfe Daten übermitteln:

- a) Während der Verfügbarkeit der zählpunktscharf zusammengefassten Generatoren kann sich keine unterschiedliche Vorlaufzeit der einzelnen Generatoren ergeben; und

b) der physikalische Netzanschlusspunkt der zählpunktscharf zusammengefassten Kraftwerksblöcke bleibt immer derselbe und es gibt keine Möglichkeit zur unterschiedlichen netztechnischen Verschaltung der einzelnen Generatoren.

(2) Die zur Datenübermittlung gemäß §§ 6 und 7 Verpflichteten teilen dem Übertragungsnetzbetreiber jede Änderung dieser Daten mit und übermitteln dem Übertragungsnetzbetreiber ohne Verzögerung aktualisierte Daten. Im Falle eines ungeplanten Leistungsausfalles ≥ 100 MW innerhalb der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung ist der Übertragungsnetzbetreiber sofort telefonisch zu verständigen.

(3) Jeder Netzbetreiber übermittelt Daten der in nachgelagerten Netzgebieten angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen gemäß § 6 und § 7 an die jeweils relevanten, nachgelagerten Netzbetreiber bis zu deren Anschluss-NB.

Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 50 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 9. (1) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Echtzeitdaten nach Abs. 2 und Abs. 3 betrifft die folgenden Stromerzeugungsanlagen:

- a) Bestehende Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von ≥ 25 MW;
- b) bestehende Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von < 25 MW, wenn diese fernwirktechnische eingebunden sind;
- c) neue Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von ≥ 1 MW;
- d) neue Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt von $\geq 0,25$ MW, deren Primärenergieträger Sonnenenergie ist.

(2) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 haben dem Anschluss-NB folgende Echtzeitdaten zählpunktscharf zu übermitteln:

- a) Wirkleistung;
- b) Blindleistung;
- c) Strom und Spannung;
- d) Stellung der Schaltgeräte ≥ 110 kV;
- e) Statusmeldung über die Verfügbarkeit der Stromerzeugungsanlage (ja oder nein), wenn deren Primärenergieträger Windenergie ist.

(3) Wenn bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 keine Echtzeitmessung beim Zählpunkt vorliegt, kann die Erfassung der Echtzeitdaten gemäß Abs. 2 mit Zustimmung des Anschluss-NB im zugehörigen Abzweig des Umspannwerk des Anschluss-NB erfolgen.

Datenaustausch gemäß Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485

§ 10. (1) Jeder Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage stellt dem ÜNB und unmittelbar nach deren Verfügbarkeit die Zählwerte des Vormonats seiner signifikanten Stromerzeugungsanlage als Viertelstundenwerte in Form von Einzel-Zeitreihen samt Zählpunktbezeichnung zur Verfügung.

(2) Jeder Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlage stellt den gegenüber seinem Anschluss-NB vorgelagerten Netzbetreibern die Daten gemäß Abs. 1 zur Verfügung.

Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und signifikanten Verbrauchsanlagen gemäß Art. 52 und 53 Verordnung (EU) 2017/1485

§ 11. (1) Signifikante Verbrauchsanlagen haben an den Übertragungsnetzbetreiber und den Anschluss-NB folgende Stammdaten zählpunktscharf zu übermitteln:

- a) Zählpunktbezeichnung (33-stellig, beginnend mit AT);
- b) Spannungsebene;
- c) Adresse des Netzanschlusspunktes;
- d) Koordinaten des Netzanschlusspunktes im Referenzsystem World Geodetic System 1984;
- e) Name und Anschrift des Betreibers der signifikanten Verbrauchsanlage;
- f) vereinbarte Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt;
- g) maximale mögliche Leistungsverringerung.

(2) Signifikante Verbrauchsanlagen haben dem Anschluss-NB folgende Echtzeitdaten zählpunktscharf zu übermitteln:

- a) Wirkleistung
- b) Blindleistung
- c) Strom und Spannung
- d) Stellung der Schaltgeräte ≥ 110 kV

Inkrafttreten und Befristung

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit **TT.MM.2021** in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des **TT.MM.2024** außer Kraft.